

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Dr. Gero Hocker (FDP), eingegangen am 20.09.2013

Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten

Deutschlandweit werden immer häufiger Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten errichtet. Auch in Niedersachsen wurden solche Anlagen bereits gebaut oder sind momentan in Planung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten?
2. Sieht die Landesregierung Gefahren für das Grundwasser durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten und, wenn ja, welche?
3. Sind Windkraftanlagen in allen Wasserschutzgebietsklassen möglich?
4. Welche Auflagen gibt es für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten?
5. Wie viele Windkraftanlagen stehen momentan in Niedersachsen in Wasserschutzgebieten (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?
6. Inwieweit sieht die Landesregierung die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Schutzbedürfnissen eines Wasserschutzgebietes als gegeben?
7. Welche Gefahren sieht die Landesregierung bei dem Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten?
8. Stuft die Landesregierung die Belange des Klimaschutzes und der Energiewende höher ein als die Belange des Umweltschutzes und, wenn ja, aus welchem Grund?

(An die Staatskanzlei übersandt am 26.09.2013 - II/725 - 422)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/02-0029 -

Hannover, den 02.12.2013

Die Landesregierung will zum Gelingen der Energiewende beitragen und setzt entsprechend auf den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Unabhängig hiervon müssen dafür betriebene und zu errichtende Anlagen den Anforderungen des Trinkwasserschutzes genügen. Beispielhaft wird hierzu auf das für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Biogas in allen Zonen von Wasserschutzgebieten (WSG) ausgesprochene Verbot hingewiesen. Für Windkraftanlagen können Regelungen, die Einschränkungen beim Bau in WSG bedeuten, aus der Anlagenverordnung/VAwS sowie aus den örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen abgeleitet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für eine Bewertung der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) in Wasserschutzgebieten (WSG) müssen die Möglichkeiten der Steuerung des WKA-Baus insbesondere durch Landesgesetze berücksichtigt werden.

Sowohl die zuständigen Landesbehörden als auch die Gemeinden können planerisch regeln, in welchem Gebiet WKA vermieden, errichtet oder konzentriert werden sollen. Auf Landes- oder Regionalebene geschieht dies durch Erstellung eines Raumordnungsprogramms. In den Raumordnungsplänen ist eine Überlagerung von Vorranggebieten (Windenergie-Trinkwasser) möglich, soweit die entsprechenden planerischen Ziele miteinander vereinbar sind.

Die Genehmigung von WKA wird zunächst wesentlich durch Bundesgesetze bestimmt. Sowohl der Bund als auch das Land haben mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Anlagen > 50 m Narbenhöhe bzw. mit der neuen Niedersächsischen Bauordnung, die eine Genehmigungspflicht auch für kleine WKA vorsieht, Regelungen getroffen. Aufgrund der im Genehmigungsverfahren auch zu berücksichtigenden Bestimmungen der örtlichen WSG-Verordnung ergibt sich (s. Antwort zu Frage 3), dass eine Genehmigung von Windkraftanlagen in den Schutzzonen I und II de facto nicht in Betracht kommt.

Zu 2:

Grundwassergefährdungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten können während der Bauphase, beim Einrichten der Baustelle, durch die Gefahr des Austritts von wassergefährdenden Stoffen beim Einsatz von Baumaschinen sowie durch das Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen und durch mögliche Havarien.

Zu 3:

Zusätzlich zu den auch außerhalb von WSG bestehenden Gefährdungen für das Grundwasser durch WKA, kommen in WSG die standörtlichen Besonderheiten hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bzw. des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung zum Tragen. Diese Besonderheiten ergeben sich im Wesentlichen aus der Nähe zur Wassergewinnungsanlage bzw. aus der Lage in der jeweiligen Schutzgebietszone I, II oder III. In der Regel sind bauliche Anlagen bzw. deren Errichtung in den Schutzzonen I und II aufgrund der WSG-Verordnungen unzulässig. Aber auch hinsichtlich des anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen - es handelt sich hier um sogenannte HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und zur Verwendung mit wassergefährdenden Stoffen) - sind Standorte im Fassungsbereich (Schutzzone I) grundsätzlich ausgeschlossen und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) in der Regel ebenfalls unzulässig.

Als Beispiel wird hier die entsprechende Empfehlung für eine Schutzbestimmung im Leitfaden Wasserschutzgebiete wiedergegeben:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/trinkwasser/schutzgebiete/leitfaden-wasserschutzgebiete-niedersachsen-117530.html>

		Zone II	Zone III A	Zone III B
43.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen			
43.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
43.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g	g
43.2.1	Ausgenommen: Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g

Auszug aus „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“ - Schutzgebietskatalog -.

Die **genehmigungspflichtigen Anlagen** sind in der 4. BImSchV aufgeführt.

Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG sind beispielsweise: Abfallentsorgungsanlagen, Autoverwertungsbetriebe, Geflügelzuchtanlagen, Schlachthäuser, Brauereien, Brecheranlagen, Betonwerke, Schießstände, **Windkraftanlagen**.

Zu 4:

Auflagen für den Bau und den Betrieb von WKA zielen im Wesentlichen auf die Verhinderung der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und im Betriebszustand sowie in einer Minimierung des Eingriffs in den Untergrund ab. Sofern die Schutzbestimmung einer örtlichen WSG-Verordnung zu WKA zumindest eine Genehmigungsfähigkeit vorsieht, sind dafür in der Regel Auflagen im Rahmen der bau- und/oder immissionschutzrechtlichen Genehmigung verbunden.

Beispiele dafür sind:

- Wartungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Zone II durchgeführt werden.
- Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind aufzunehmen und zu entsorgen.
- In der Wasserschutzzone dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
- Der Transformator ist in der Anlage einzubauen oder außerhalb der Schutzzone II zu errichten.
- Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der gutachterlichen Stellungnahme/des Eignungsnachweises/der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben, Auflagen und Randbedingungen für Ausführung, Betrieb und Beaufschlagungsfall sind einzuhalten.
- Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.

Zu 5:

Eine Statistik über WKA in WSG lag bisher nicht vor. Die Informationen über Anzahl, Lage usw. mussten gesondert von den Unteren Wasserbehörden erhoben werden. Als Ergebnis der Abfrage bei den 54 unteren Wasserbehörden liegen 442 Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten, überwiegend in den Schutzzonen III und in küstennahen Landkreisen wie Aurich, Cuxhaven oder Leer:

Nr.	UWB Landkreis (LK) / Stadt	Anzahl der Anlagen in WSG	WSG-Zone
1	LK Ammerland	3	III
2	LK Aurich	61	IIIA
3	Braunschweig, St.	0	
4	LK Celle	6	IIIB
5	Celle, St.	0	
6	LK Cloppenburg	2	IIIA / IIIB
7	LK Cuxhaven	74	III / IIIA / IIIB
8	Cuxhaven, St.	4	III
9	Delmenhorst, St.	0	
10	LK Diepholz	26	IIIA / IIIB
11	Emden, St.	0	
12	LK Emsland	0	
13	LK Friesland	3	IIIA / IIIB
14	LK Gifhorn	19	IIIA / IIIB
15	LK Goslar	2	III / IIIB
16	Goslar, St.	0	
17	LK Göttingen	5	IIIB

Nr.	UWB Landkreis (LK) / Stadt	Anzahl der Anlagen in WSG	WSG-Zone
18	Göttingen, St.	1	IIIB
19	LK Grafschaft Bentheim	0	
20	Hameln, St.	0	
21	LK Hameln-Pyrmont	0	
22	Region Hannover	38	III/IIIA/IIIB
23	LK Harburg	22	IIIA / IIIB
24	LK Heidekreis	21	IIIA/ IIIB
25	LK Helmstedt	16	III / IIIA
26	LK Hildesheim	3	IIIA
27	Hildesheim, St.	0	
28	LK Holzminden	2	IIIA
29	LK Leer	47	IIIA / IIIB
30	Lingen, St.	0	
31	LK Lüchow-Dannenberg	0	
32	LK Lüneburg	4	IIIB
33	Lüneburg, St.	0	
34	LK Nienburg	15	IIIA / IIIB
35	LK Northeim	9	III / IIIB
36	LK Oldenburg	5	IIIA
37	Oldenburg, St.	0	
38	LK Osnabrück	7	IIIA
39	Osnabrück, St.	0	
40	LK Osterholz	7	III / IIIB
41	LK Osterode	0	
42	LK Peine	0	
43	LK Rotenburg	0	
44	St. Salzgitter	0	
45	LK Schaumburg	8	II / III
46	LK Stade	4	IIIB
47	LK Uelzen	5	III
48	LK Vechta	7	IIIA / IIIB
49	LK Verden	11	III
50	LK Wesermarsch	0	
51	Wilhelmshaven, St	0	
52	LK Wittmund	5	III / IIIB
53	LK Wolfenbüttel	0	
54	Wolfsburg, St.	0	
	Summe	442	

Zu 6:

Die Landesregierung sieht die Vereinbarkeit von WKA mit den Schutzbedürfnissen eines Wasserschutzgebietes im Allgemeinen als gegeben an. Ausgenommen sind jedoch sensible Standorte wie der Fassungsbereich (Schutzzone I) und die Engere Schutzzone (Schutzzone II). Darüber hinaus kann die örtliche WSG-Verordnung auch in der weiteren Schutzzone Beschränkungen für die Errichtung von WKA vorsehen, z. B. für den Fall, dass kleinräumig an mehreren Standorten tiefe Eingriffe in den Untergrund erfolgen. Dies ist Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung.

Zu 7:

Die Gefahren beim Betrieb von WKA beruhen vor allem darauf, dass bei diesen HBV-Anlagen ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie mit Getriebeöl (mehrere 100 Liter WGK (Wassergefährdungsklasse) 2) und Hydraulikölen, Schmiermittel (bis zu 100 Liter WGK 1 bis 2) stattfindet. Das beinhaltet auch entsprechende Wartungsarbeiten wie Ölwechsel unter hohem hydrostatischem Druck bei großen Gondelhöhen und schließt die Möglichkeit von Havarien oder Leckagen infolge Sturmschäden, Blitzschlag oder Brand (Folgeschäden durch Löschschäume) ein.

Zu 8:

Im Rahmen der Energiewende hat sich die installierte Windkraftleistung in Niedersachsen auf über 7 500 MW (Stand 30.06.2013, Deutsche WindGuard) entwickelt. Durch zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung und Repowering soll die Windkraftleistung weiter ausgebaut werden. Bei dieser Entwicklung sind lokal vermehrt Berührungspunkte mit Zielen des Umweltschutzes wie die des Trinkwasserschutzes zu erwarten. In ausgewiesenen Schutzzonen I und II eines WSG müssen insofern Belange des Trinkwasserschutzes eindeutig Vorrang genießen.

Stefan Wenzel